

Satzung

über Straßennamen und Nummerierung

der Gebäude in der Gemeinde Otterfing

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit § 126 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256) und des Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1974 (GVBl. S. 333) erlässt die Gemeinde Otterfing folgende Satzung:

§ 1

Straßennamen und Nummerierung der Gebäude nach Straßen und Ortschaften

- 1) Die Gebäude werden nach Straßen und Ortschaften nummeriert. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt entlang der Straßen und zwar so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen. Ortschaften werden durchlaufend nummeriert, soweit keine Straßennamen bestimmt sind.
- 2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder, beim Fehlen einer Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstücks befindet.
- 3) Gebäude an einer erst zu bebauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße nummeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilen Nummern auf Grund einer fortlaufenden Nummerierung der einzelnen Grundstückspartellen erhalten.

§ 2

Zu nummerierende Gebäude

- 1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- 2) Gerigfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- 3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge hat. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3

Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung

- 1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist. Auch im Falle des § 1 Abs. 3 werden nur vorläufige Hausnummern zugeteilt.
- 2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4

Zuteilung der Hausnummern

Die Hausnummern werden von der Gemeinde zugeteilt. Die Gemeinde bestimmt auch die Art der Anbringung.

§ 5 Ausführung der Hausnummernschilder

- 1) Die Hausnummernschilder bestehen aus blau-emailliertem Eisenblech (20 cm breit, 15 cm hoch). Sie enthalten in weißer Schrift.:
- 2) die Hausnummer (7,5 cm hoch)
- 3) den Straßen- bzw. Ortsnamen in 2 cm hohen Buchstaben, große Buchstaben 2,8 cm hoch.
- 4) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.
- 5) Andere Hausnummernschilder aus Stein, Glas etc. werden **n e b e n** dem amtlichen Hausnummernschild zugelassen, soweit keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden.

§ 6 Pflichten des Eigentümers

- 1) Der Eigentümer hat nach § 126 Abs. 3 des BBauG sein Grundstück mit einer von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen. Die Kosten der Beschaffung und Anbringung der amtlichen Hausnummernschilder sind vom Eigentümer zu tragen.
- 2) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamensschilder zu dulden.
- 3) Sie haben ferner zu dulden, dass an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden. Die Hinweisschilder bestehen aus blau-emaillierten Eisenblech

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Otterfing, den 31. Juli 1978
Gemeinde Otterfing

unterzeichnet von dem damaligen 1. Bürgermeister :
F. Wohlschläger